

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL



BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.03.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0661

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages****HIER Übersicht über Anfragen nach IFG/UIG/VIG beim Deutschen Bundestag [#185008]****BEZUG** 1. Ihr Schreiben vom 6. März 2021;
2. Mein Schreiben vom 18. Januar 2021Sehr geehrter Herr L 

für Ihre Nachfrage bedanke ich mich.

Sie hatten die Verwaltung des Deutschen Bundestages am 21. April 2020 über fragdenstaat.de angeschrieben. Die Bundestagsverwaltung hat Ihre E-Mail als Bürgerschreiben gewertet und bearbeitet. Sie wurde mit Datum vom 14. Mai 2020 beantwortet.

Die Wertung Ihrer E-Mail als Bürgeranfrage und die weitere Bearbeitung sind für mich nachvollziehbar und plausibel.

Das IFG hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für BürgerInnen und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung der öffentlichen Stelle sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein. Umgekehrt kann ein als „Bürgeranfrage“ gestelltes Auskunftsbegehren als IFG-Antrag gewertet und bearbeitet werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des IFG weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem IFG.

Bei Ihrer E-Mail an die Bundestagsverwaltung handelt es sich um eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage, nicht um einen Antrag nach dem IFG, so dass dessen Regelungen – auch das Recht, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Bitte um Vermittlung zu wenden - nicht greifen. Auf meine weiteren Ausführungen im Schreiben vom 18. Januar 2021 nehme ich ausdrücklich Bezug.

Das Vermittlungsverfahren sehe ich hiermit als abgeschlossen an. Ich werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.